jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/11/16 87/03/0003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §43;
StVO 1960 §44 Abs1;
StVO 1960 §52 lita Z6b;
StVO 1960 §54 Abs1;
StVO 1960 §54 Abs2;

Rechtssatz

Werden in einer Verordnung nach § 43 StVO verschiedene Personen als "BERECHTIGTE" genannt, lautet aber die Zusatztafel zum Verkehrszeichen nach § 52 lit a Z 6 b StVO bloß "ausgenommen Kleinmotorräder, Anrainer und BERECHTIGTE", so ist die Verordnung nicht gehörig kundgemacht da sich nicht ergibt, wer sich zu den "Berechtigten" zählen darf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030003.X03

Im RIS seit

22.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at